

# SATZUNG

## der Ortsgruppe Jülich des **Eifelvereins e.V.**

Januar 2016

### Präambel

In der Mitgliederversammlung der „Ortsgruppe Jülich des Eifelvereins e. V.“ am 29.01. in Jülich wurde die neue Satzung beschlossen und am 06.04. beim Amtsgericht Düren eingetragen.

**Damit verliert die Satzung vom 19.03.1993 ihre Gültigkeit.**

Abschnitt	§§	Seite
Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	1	1
Zweck der Ortsgruppe Jülich .....	2	1
Mitgliedschaft.....	3	2
Organe des Vereins.....	4	2
Mitgliederversammlung .....	5	2
Vorstand.....	6	3
Kassenführung.....	7	4
Auflösung des Vereins.....	8	4
Datenschutz .....	9	4

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 19. Januar 1909 in Jülich gegründete Verein führt den Namen

**„Ortsgruppe Jülich des Eifelvereins e.V.“.**

Er ist eine Untergliederung des beim Amtsgericht in Wittlich eingetragenen Hauptvereins „Eifelverein e. V.“

Die „Ortsgruppe Jülich des Eifelvereins e.V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Jülich.

### § 2 Zweck des Eifelvereins Ortsgruppe Jülich

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns für jedermann in der Gemeinschaft, unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Planung und Durchführung von Wanderungen zur Erhaltung der Gesundheit und Pflege der Gemeinschaft,
  - (b) Veranstaltungen und Lehrgänge, die dem Vereinszweck dienen,
  - (c) Förderung einer zeitgemäßen Jugend- und Familienarbeit.
- (2) Wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.  
Vorstand und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein lehnt im Rahmen der Vereinsarbeit jegliche Bindung parteipolitischer, weltanschaulicher und religiöser Art ab.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.  
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- (2) Mitglieder sind:
  - (a) Jugendliche Mitglieder (unter 27 Jahre),
  - (b) Vollmitglieder mit Bezug der Verbandszeitschrift,
  - (c) Partnermitglieder  
(Ehepartner muss Vollmitglied sein;  
bei Lebensgemeinschaften muss ein Partner Vollmitglied sein),
  - (d) Fördernde Mitglieder  
(z. B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen),
  - (e) Ehrenmitglieder.
- (3) Beiträge sind bis zum 1. März des jeweiligen Geschäftsjahres an die Ortsgruppe zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Werden von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren Beiträge erhoben, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - (a) durch Tod,
  - (b) durch Austritt,
  - (c) durch Ausschluss.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich mit Begründung beschlossen werden, wenn gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen wurde oder der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung ein Jahr nicht entrichtet wurde. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.  
Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen und hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Austritt erfolgt zum 31.12. und ist bis zum 1.12. dem Vorstand anzuzeigen.

### **§ 4 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Bei der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt. Die Stimme muss persönlich abgegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich und mit Begründung an den Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge zu Satzungs-, Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet und ist insbesondere zuständig für:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - (b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - (c) Entlastung des Vorstandes,
  - (d) Wahl des Vorstandes  
(dabei Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit),
  - (e) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - (f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - (g) Beschlussfassung über Anträge,
  - (h) Satzungsänderungen,
  - (i) Auflösung des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden außer zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

  - (a) 1. Vorsitzender,
  - (b) stellvertretender Vorsitzender,
  - (c) Kassenwart.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

  - (d) der Geschäftsführer,
  - (e) der 1. und 2. Wanderwart,
  - (f) die Fachwarte für Wege, Naturschutz, Kultur, Familie und Medien,
  - (g) der Jugendwart,
  - (h) bis zu drei Beisitzer.
- (2) Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zum Ende der jeweiligen Mitgliederversammlung im Amt.  
Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Jugendmitglieder im Verein.  
Das Ergebnis der Wahl ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Aufgaben des Vorstands werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.  
Die Geschäfts- und die Jugendordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Abs. 1 Satz 2 Buchst. a,b,c aufgeführten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

### **§ 7 Kassenführung**

- (1) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung ist der Kassenwart.  
Er ist für die Einforderung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Säumige Zahler mahnt er an und stellt ihnen eine vierzehntägige Frist.  
Er erledigt fällige Zahlungen bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag.  
Bei höheren Beträgen ist die schriftliche Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich. Zur Mitgliederversammlung legt er einen Kassenbericht schriftlich vor.
- (2) Die Kasse wird von zwei gewählten Kassenprüfern vor der Mitgliederversammlung geprüft.  
Der Prüfbericht wird bei der Versammlung vorgetragen.

### **§ 8 Auflösung der Ortsgruppe**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Verwendung des Vereinsvermögens richtet sich dann nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 9 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
  - (a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift,
  - (b) Telefonnummer, Emailadresse,
  - (c) Kontodaten.
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.  
An den Hauptverein (Eifelverein e. V.) werden nur die unter Ziffer (a) aufgeführten Daten weitergegeben.  
Die Weitergabe der persönlichen Daten gemäß Satz 1 Punkt (a), (b), (c) an Sonstige erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds.
- (3) Einladungen zur Mitgliederversammlung und Übermittlung von Protokollen sind auf elektronischem Wege zulässig.